

5040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Über die pädagogische und familienpolitische Zweckmäßigkeit der Unterrichtserteilung am Samstag bzw. der Schulfreierklärung des Samstages bestehen in der öffentlichen Meinung (auch im Hinblick auf die verschiedenen Schularten - Hauptschule, allgemeinbildende höhere Schule) äußerst unterschiedliche Haltungen und Ansichten.

Einerseits wird die Schulfreierklärung des Samstages aus familiären Gründen befürwortet, andererseits wird die zeitliche Überlastung der Schüler bei einer 5-Tage-Woche behauptet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beabsichtigt ist, insbesondere in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aus grundsätzlichen pädagogischen Gründen die Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen (Entlastung der Schüler vor allem im Übergangsbereich von der Volksschule in den Sekundarbereich) herabzusetzen.

Es ist somit eine der Zielsetzungen dieses Beschlusses, die 5-Tage-Woche über die derzeitigen Möglichkeiten im Pflichtschulbereich hinaus zu ermöglichen, sofern die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahlen es zulassen (organisatorisch mögliche und pädagogische zweckmäßige Aufteilung auf fünf Schultage; eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig). Es soll dadurch vor allem zu einem erhöhten Maß an Erholung (während zweier aufeinanderfolgender Tage) durch familiäre oder andere gesellschaftliche Aktivitäten beigetragen werden.

Als weiterer Schwerpunkt dieses Beschlusses sei der beabsichtigte Ausbau der Schulautonomie hervorgestrichen. Die Klassen- oder Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift, sodaß nicht nur die allfällige Festlegung der 5-Tage-Woche, sondern auch die sonstigen Möglichkeiten der Freigabe von

Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in den Bereich der Schulpartnerschaft übertragen werden soll.

Das Schulzeitgesetz 1985 in seiner derzeitigen Fassung sieht die Möglichkeit der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vor.

Eine weitere Zielsetzung dieses Beschlusses stellt die Beseitigung der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Festlegung der Semesterferientermine innerhalb der einzelnen Bundesländer dar. Die Festlegungen der Ferientermine durch die Länder erfolgten anscheinend ohne Abstimmung unter den Ländern und waren daher nicht durch optimale Ausgewogenheit gekennzeichnet, was (unter Umständen mit dem zeitlichen Zusammentreffen von Ferienterminen mit denen des benachbarten Auslandes - Karnevalswochen, Krokusferien) zu Überbuchungen von Fremdenverkehrsquartieren sowie zu Überlastungen der (Durchzugs)Verkehrswege in Österreich führte. Es ergaben sich nicht nur für die Familien, sondern auch für die Betriebe Probleme bei der Planung der Semesterferien. Eine zentrale Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer erscheint daher zweckmäßig, wobei jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Dreierstaffelung erfolgen soll.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Hermann Pramendorfer  
Berichterstatter

Therese Lukasser  
Vorsitzende